Bekanntmachung
der Gemeinde Wittenförden

Die von der Gemeindevertretung Wittenförden am 01.04.96 beschlossene einfache Satzungsänderung nach § 2 Bau-MaßnahmenG für den fortgeltenden VEP „Försterweg“, genehmigt, durch den Innenminister M-V am 07.07.93, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht

Teset Teil B

2. Festsetzungen über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen

2.1. „Ziegelmauerwerk“ streichen, wird ersetzt durch „Verblend-mauerwerk“

3.2 hinzufügen
„in nordöstlichen Bereich der Stichstraße ist eine Unterbrechung des Pflanzgebotes für Garage/ Carport im Bereich der Abstandsflächen zulässig“

Die Satzungsänderung tritt am 15.07.96 in Kraft.

Der genehmigte VE-Plan und die Begründung liegt zu jedermanns Einsicht im Amt Stralendorf, Bauamt, Dorfstraße 30, 19073 Stralendorf, zu den Öffnungszeiten aus. Eine Verletzung der in § 214 ABS. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwegung sind unbeachtlich, wenn Sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Verfahrensvermerk:

Ausgehängt am: 12.7.96
Abzunehmen am: 31.7.96 Abgenommen am: 2.8.96

Wittenförden: 12.07.96

(Bosselmann)
Bürgermeister